

DOMINIK BURKARD

## Die Domkapitel und das »regimen ecclesiasticum«.

### Thesen zu Wandel und Kontinuität einer alten Institution

Günter Christ, einer der besten Kenner der Reichskirche in der frühen Neuzeit, publizierte 1989 einen nicht nur umfangreichen, sondern auch grundlegenden Aufsatz über Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel, jener »bemerkenswertesten korporativen Gebilde des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation«<sup>1</sup>. Christ beschränkte sich bewusst auf die *politische* Funktion der Domkapitel, klammerte also deren *innerkirchliche* Funktion für das »regimen ecclesiasticum« aus. In der Tat trat – historisch gesehen – die kirchliche Bedeutung der Domkapitel fast immer hinter ihre politische Bedeutung zurück<sup>2</sup>. Der Frage, inwieweit die Domkapitel durch die Geschichte hindurch an der eigentlichen Leitung der Kirche beteiligt waren, möchte ich im Folgenden thesenartig in zehn Punkten nachgehen<sup>3</sup>.

1 Günter CHRIST, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16, 1989, 257–328, hier: 257.

2 Die Domkanonikate der alten Reichskirche waren lukrativ v. a. als Versorgungsmöglichkeit für nachgeborene Söhne des katholischen Adels. Von Bedeutung waren neben dem fiskalischen Aspekt die Möglichkeit politischer Einflussnahme (etwa auf den Landtagen, in anderen Hof- und Regierungssämtern, für die Bischofswahlen und damit die Reichspolitik) sowie das mit ihnen verbundene soziale Prestige. Die mit den Pfründen verbundenen Pflichten waren weithin gering gehalten, selbst das vorgeschriebene Chorgebet wurde teilweise der niederen Domgeistlichkeit, den Domvikaren, überlassen.

3 Die hier vorgelegten Ergebnisse fußen auf früheren Überlegungen und Studien des Verfassers. Diese waren jedoch ganz auf die neuzeitliche Entwicklung beschränkt und sollten einer vorgegebenen Fragestellung nachgehen, die sich vom Umbruch infolge der Säkularisation her ergab. Vgl. Dominik BURKARD, Zum Wandel der Domkapitel von adeligen Korporationen zum Mitarbeiterstab der Bischöfe, in: RQ 99, 2004, 134–162. – DERS., Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die »Frankfurter Konferenzen« und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (RQ, Suppl. 53), Rom/Freiburg i. Br./Wien 2000, insbes. 215–230, 462–464, 721–724. – An älterer Literatur wurden damals u. a. folgende ältere Studien berücksichtigt: Philipp SCHNEIDER, Die Bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, Mainz <sup>2</sup>1892. – Philipp HOFMEISTER, Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht, Beresheim 1931. – Klaus KLÄSS, Das autoritäre Prinzip in der katholischen Diözesanregierung. Dargestellt am Verhältnis von Bischof und Domkapitel, Leipzig 1939. – Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um die schriftliche Fassung eines weiterführenden Vortrags auf der Tagung »Potestas Ecclesiae. Zur geistlichen und weltlichen Herrschaft von Bischöfen und Domkapiteln im Südwesten des Reiches« (20.–22. September 2012 in Weingarten). – Konsultiert wurden folgende Archive: Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS); Diözesanarchiv Würzburg (DAW); Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL).

## 1. Frühe Erlangung von Anteilen am »regimen ecclesiasticum«

Von frühesten Zeiten an kam dem »Presbyterium« als dem Senat und der Beratungsbehörde des Bischofs eine herausgehobene Bedeutung zu. Als seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert der Klerus zunehmend der *canonica vita* unterworfen wurde und sich die Stadtgeistlichkeit in verschiedenen Kollegiatstiften (Kollegiatkapiteln) – neben dem bischöflichen Kapitel – organisierte, kam es allmählich zur Umbildung des Presbyteriums zum Domkapitel<sup>4</sup>. Es lag auf der Hand, bei der regelmäßigen Administration des Bistums nun vor allem auf die Mitglieder des bischöflichen Kapitels zurückzugreifen, dem seit dem 10. Jahrhundert zunehmend das ursprünglich dem gesamten Klerus zustehende Konsensrecht zu bischöflichen Verwaltungsmaßnahmen zugesprochen wurde; eine Entwicklung, die im 13. Jahrhundert abgeschlossen war<sup>5</sup>.

Zur selben Zeit erlangten aber auch Einzelne, insbesondere die Archidiakone, hervorragenden Anteil an der Leitung der Diözese. Der Einfluss wuchs so sehr, dass mitunter die Gewalt der Bischöfe ausgehöhlt wurde, weshalb im 12. und 13. Jahrhundert die Macht der Archidiakone zurückgestutzt werden musste<sup>6</sup>. Die Konstruktion der archidiakonalen Macht sowie deren Verhältnis zum Domkapitel konnten sehr unterschiedlich sein; erkennbar tritt jedoch das Bemühen der Domkapitel zutage, die Archidiakonate wenigstens teilweise an sich zu ziehen<sup>7</sup>.

4 Guy P. MARCHAL, Art. Domkapitel, in: TRE 9, 1982, 136–140, hier: 136 weist entschieden darauf hin, dass in diesem Prozess unterschiedliche lokale Begebenheiten eine starke Rolle spielten und das allgemeine Kirchenrecht die Entwicklung im Grunde erst nachvollziehend regulierte. – Zum Ganzen auch: Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (Bonner historische Forschungen 43), Bonn <sup>2</sup>1982.

5 Die Wurzeln des Konsensrechts liegen in der beratenden und zustimmenden Funktion der altkirchlichen Presbyterien seit dem 3. Jahrhundert. Weitere Impulse aus der Benediktsregel werden vermutet. Vgl. Guy MARCHAL, Einleitung: Die Dom- und Kollegiatstifte der Schweiz, in: Helvetia Sacra, Abt. II, Teil 2: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977, 27–102, hier: 43f. – Weitergeführt in: DERS., Was war das Kanonikerinstitut im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte. Eine Einführung und eine neue Perspektive, in: Revue d'Histoire Ecclesiastique 94, 1999, 761–807 und 95, 2000, 7–53.

6 Vgl. den wenn auch allzu homogenisierenden Überblick von [Karl J.] VON HEFELE, Archidiacon und Archidiakon, in: WWKL<sup>2</sup> 1, 1882, 1253–1256. – Exemplarisch für die zahlreichen Archidiakonatsstreitigkeiten: Julius KRIEG, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts (Kirchenrechtliche Abhandlungen 82), Stuttgart 1914. – Das Archidiakonat rückte auch ins Visier der Reformbemühungen auf dem Trienter Konzil. Vgl. Rudolf REINHARDT, Das Archidiakonat auf dem Konzil von Trient, in: ZSRG.K 61, 1975, 84–100.

7 In Münster schufen sich die Archidiakone früh eine bedeutende Machtstellung neben dem Bischof; ihre Zahl nahm stetig zu. 1314 wurde statutarisch festgelegt, dass bestimmte Archidiakonate nur an »emanzipierte Domherren« übertragen werden durften; damit wurde der Zersplitterung der Macht entgegen gesteuert. Die Ämter des (vom Domkapitel gewählten) Dompropstes, des (vom Bischof ernannten) Domküstlers und Vicedominus sowie des (vom Kapitel ernannten) Domkellners wurden mit Archidiakonaten verbunden. Vgl. Friedrich KEINEMANN, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII, Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 11), Münster 1967, 51f. – In Paderborn waren fünf von zehn Archidiakonaten mit Kapitelsdignitäten verbunden: der Dompropst, der Domdekan, der Domkümer, der Domkantor sowie der Domkämmerer. Zwei weitere Domherren waren ebenfalls stets Archidiakone. Vgl. Joseph OHLBERGER, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, Hildesheim

Von der Beschneidung der Befugnisse der Archidiakone dürften die Domkapitel als solche profitiert haben. Hatten sich deren Befugnisse zunächst auf die Güterverwaltung beschränkt, so konnten sie ihre Kompetenzen bald weiter ausdehnen, nicht zuletzt durch das Instrument der Wahlkapitulationen, in denen immer wieder bischöfliche Ämter für Domkapitulare reserviert wurden<sup>8</sup>. Einen wichtigen Impuls zur Aufwertung der Domkapitel hinsichtlich der Mitarbeit in der Diözesanverwaltung hatte aber bereits – infolge des Investiturstreits – die Restitution des Bischofswahlrechts der Domkapitel durch das Wormser Konkordat von 1122 gegeben. Überhaupt scheint die Initiative zur kirchlichen Aufwertung der Domkapitel seit dem 12. Jahrhundert vor allem von den Päpsten ausgegangen zu sein. Diese versuchten, die Bischöfe bei ihrer kirchlichen Verwaltung wieder stärker an die Domkapitel zu binden – möglicherweise in Reaktion auf Bestrebungen der Bischöfe, unter Umgehung gemeinschaftlicher Beratungen eigenmächtig zu handeln<sup>9</sup>.

1911, 102. – Zu Augsburg vgl. Alfred SCHRÖDER, *Der Archidiaconat im Bistum Augsburg*, Dillingen 1921. – In Konstanz waren die Befugnisse der Archidiakone zunächst auf die Kathedralstadt beschränkt, sie waren also »Kathedraldignitäten«, diese wurden später aber zum »Instrument« der Verwaltung der großen Diözesansprengel. Ihre Zahl war auf zehn begrenzt – im Gegensatz zu den Klein- und Kleinstdiakonaten in etlichen west- und norddeutschen Bistümern. Auch verwalteten sämtliche Archidiakone ihre Sprengel von der Kathedralstadt aus. Ebenfalls auffallend waren die wenigen Rechte und Pflichten der Konstanzer Archidiakone; sie bestanden eigentlich nur aus der Sendgerichtsbarkeit, und diese wurde oft weitergereicht. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts wurden die Bischöfe in den Wahlkapitulationen verpflichtet, die Archidiakonate nur an Mitglieder des Domkapitels zu verleihen. Da es im Wesentlichen um den Bezug von Bannalien ging, degenerierten die Archidiakonate bald zum Instrument des bischöflichen Nepotismus. So kam es vor, dass bis zu vier Archidiakonate einem einzigen Domherrn übertragen wurden, was beanstandet und in den Wahlkapitulationen ab 1334 verboten wurde; nun durfte jedem Domherrn nur noch ein Archidiakonats übertragen werden. Die Fiskalisierung des Amtes führte zu seiner faktischen Bedeutungslosigkeit. Bis zur Kirchenspaltung von 1378 waren sechs bis acht Domherren zugleich Archidiakone. Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert wurden die Archidiakonate – entgegen den Bestimmungen – immer öfter vom Papst an Nichtmitglieder des Domkapitels vergeben. Als ab dem 16. Jahrhundert die Bannalien meist nicht mehr gezahlt wurden, nahm die Zahl der Archidiakone ständig ab, bis im 17. Jahrhundert schließlich nur noch zwei Archidiakonate existierten. Archidiakone waren nun meist Weihbischöfe und Generalvikare. Bemühungen im frühen 18. Jahrhundert, zwei neue Archidiakonate als reine Dienstämter für die Diözesanverwaltung, an der Domkirche, nicht aber im Domkapitel einzurichten, scheiterten. Unter zwei Bischöfen blieb das Domkapitel bei der Besetzung der zwei verbliebenen Archidiakonate wieder unberücksichtigt, was zu heftigem Protest führte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam es zu einer prestigemächtigen Aufwertung des einzig verbliebenen »Kathedralarchidiakonats«, möglicherweise auf dem Hintergrund des Bestrebens, an die Anfänge der kirchlichen Verfassung im 10. Jahrhundert anzuknüpfen. Vgl. Rudolf REINHARDT, *Die Archidiakone*, in: *Helvetia Sacra*, Abt. 1, Bd. 2: *Erzbistümer und Bistümer II*, 2. Teil: *Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum Sankt Gallen*, 2 Bde., bearb. v. Franz X. BISCHOF u. a., Basel/Frankfurt a. M. 1993, 851–857. – Außerdem Brigitte HOLTZ, *Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel. Die avignonnesische Periode (1316–1378) und die Domherrengemeinschaft beim Übergang zum Schisma (1378)* (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 49), Ostfildern 2005, 326.

<sup>8</sup> Vgl. MARCHAL, *Domkapitel* (wie Anm. 4), 138. – Zu den Wahlkapitulationen vgl. den hervorragenden Überblick bei CHRIST, *Selbstverständnis* (wie Anm. 1), 281–315.

<sup>9</sup> Hierzu vgl. Paul HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland), Bd. 2, Berlin 1878, hier: 49–61, insbes. 59–61.

## 2. Konsensuale und konsiliare Mitbestimmung der Domkapitel

Genauere Vorschriften über die Art der Beteiligung der Domkapitel, und damit zusammenhängend über das Verhältnis von episkopaler und kapitularischer Gewalt, wurden erst im 13. Jahrhundert erlassen. Eingeführt wurde damals die wichtige, theoretisch bis heute geltende Unterscheidung von Maßnahmen, die der *Zustimmung* (also dem *consensus capituli*), und Maßnahmen, die nur des *Rates* der Kapitel (des *consilium capituli*) bedurften. Erstere waren gegen den Willen des Domkapitels nicht durchzusetzen. Bei letzteren musste der Bischof nur die Ansicht des Kapitels einholen, nicht aber befolgen.

Dem *consensus capituli* unterlagen im Allgemeinen folgende Maßnahmen:

1.	Vermögensangelegenheiten der Kathedrale oder der Diözesaninstitute (also z. B. die Veräußerung von Kirchengut)
2.	Wichtige strukturelle Veränderungen im Benefizialwesen (Inkorporationen, Unionen, Suppressionen, Errichtung neuer Kanonikate, Pfarreien etc.)
3.	Annahme eines Koadjutors (falls dem Kapitel das Wahlrecht zustand)
4.	Einführung eines <i>de praecepto</i> zu feiernden Festes (also der kirchliche Festkalender)
5.	Angelegenheiten, welche die Stellung und die kirchlichen Rechte des Kapitels <i>präjudiciell</i> berührten
6.	Strafjurisdiktion über den Klerus (Zensuren, Suspensionen, Depositionen, Degradationen, auch Interdikte etc.)
7.	Ernennung von Prosynodal-Examinatoren für den Pfarrkonkurs (es handelte sich um eine päpstliche Fakultät, die meist von der Zustimmung des Kapitels abhängig gemacht wurde)

Dem *consilium capituli* unterlagen folgende Maßnahmen:

8.	Die Ein- und Absetzung kirchlicher Würdenträger und anderer geistlicher Personen (inwieweit hier Unschärfen vorlagen bzgl. der Strafjurisdiktion über den Klerus [vgl. Nr. 6], wäre zu klären),
9.	dann die Erteilung von Dispensen und Konfirmationen,
10.	Angelegenheiten geringerer Bedeutung, die das Interesse des Kapitels berührten (vgl. Überschneidungen mit Nr. 5)
11.	und schließlich wichtige Geschäfte der bischöflichen Verwaltung wie z. B. Anordnung öffentlicher Prozessionen, Einberufung von Diözesansynoden, Errichtung von Klöstern etc.

Consensus und consilium mussten – das ist wichtig, weil es den korporativen und verfassungsrechtlichen (nicht personenrechtlichen) Charakter unterstreicht – *capitulariter* abgegeben werden, d. h. es waren stets eine Sitzung und förmliche Beschlussfassung des Kapitels nötig. Weil das Domkapitel hier aber nicht als selbstständige Korporation sondern als *Senat des Bischofs* zusammentrat, kam dem Bischof auch das Recht zur Einberufung,

zum Präsidium und zur Leitung der Verhandlung zu. Über die Frage, ob der Bischof ein eigenes Stimmrecht besaß oder nicht, gehen die Ansichten auseinander. Möglicherweise gab es hier auch unterschiedliche Rechtsauffassungen und Rechtspraktiken<sup>10</sup>.

Die eben genannten Bestimmungen galten als Norm bis weit in die Frühe Neuzeit hinein, eigentlich bis zum Ende des Alten Reiches. Denn das Konzil von Trient (1545–1563) übernahm sie und führte lediglich eine dritte Kategorie von Maßnahmen ein, bei denen vom Bischof weder die Zustimmung des Kapitels noch dessen Rat einzuholen war. Es genügte der *Rat zweier Domherren*. Dies betraf:

12.	die Verkündigung von Ablässen,
13.	die Umwandlung von Stiftungen
14.	und die Errichtung bzw. Organisation von Knabenseminaren, was ja erst mit dem Konzil ein Thema geworden war.

All dies zeigt vor allem eines: Die alten Domkapitel waren durch ihre mal beratende, mal beschließende Mitwirkung in kirchlichen Dingen doch in beträchtlichem Maße am »regimen ecclesiasticum« beteiligt, und zwar als Korporation<sup>11</sup>. Einfluss wurde ihnen in verschiedensten Bereichen zuerkannt: Bei den Finanzen (1, 2, 12, 13, 14), in Personalangelegenheiten (3, 6, 7, 8, 9, 14), aber auch im Bereich der Seelsorge (4, 11, 12, 14) und selbstverständlich bei allen das Kapitel als Korporation betreffenden Angelegenheiten (5, 10). Allerdings: Der »harte« Einfluss des Kapitels, seine notwendige mehrheitliche *Zustimmung*, beschränkte sich weitgehend auf *schwerwiegende* Struktur-, Finanz- und Personalentscheidungen. Die seit dem 13. Jahrhundert auftauchenden Kurialämter des Generalvikars und Offizials dürften demgegenüber den Versuch der Bischöfe darstellen, die Machtstellung der Domkapitel zu steuern. Obwohl auch Domkapitulare in diesen Ämtern auftauchen, waren diese tatsächlich ein effektives Instrument, den Einfluss der Domkapitulare zu beschränken<sup>12</sup>.

### 3. Sedisvakanzrechte der Domkapitel

Zu dieser »normalen« Beteiligung an der Diözesanregierung kam die zeitweilige besondere Verantwortung des Domkapitels für das Bistum, und zwar im Fall der Sedisvakanz. Umstritten war, ob die Domkapitel in diesen Fällen nur im Sinne von »Vormündern« oder als »Väter und Haushalter« agieren, also wirklich reale Herrschaft ausüben konn-

10 Anders lag der Fall, wenn der Bischof zugleich Kapitular des Domkapitels war. Eine andere Ansicht vertritt Georg A. VON HULLER, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung, Bamberg 1860.

11 Erwin GATZ, Domkapitel und Bischofswahlen in den deutschsprachigen Ländern seit dem 19. Jahrhundert, in: Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. FS für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988, hg. v. Albert PORTMANN-TINGUELY (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte N.F. 12), Paderborn/München/Wien 1988, 397–409, hier: 397. – Indiz dafür, dass diese Aufgaben seit dem 16. Jahrhundert oft den ursprünglichen gottesdienstlichen Zweck überlagerten, zeigt das Aufkommen der »Forensen«, der auswärts residierenden und nicht mehr zum Chordienst verpflichteten Domherren, die aber zur beratenden Mitwirkung in den Diözesangeschäften verpflichtet waren. Vgl. MARCHAL, Einleitung (wie Anm. 5), 74.

12 Vgl. MARCHAL, Einleitung (wie Anm. 5), 46.

ten<sup>13</sup>. Es zeigen sich mitunter Tendenzen, die interimistische Verantwortung des Domkapitels über den Zeitpunkt der Wiederbesetzung des Bistums hinaus zu verlängern. Sie konnte fort dauern, selbst wenn ein Bischof bereits gewählt und bestätigt war. In Münster beispielsweise dauerte die Diözesanregierung des Kapitels mindestens ein Jahr und sechs Wochen<sup>14</sup>.

Die Führung der Sedisvakanzgeschäfte durch die Domkapitel stand allerdings nicht immer im besten Ansehen<sup>15</sup>. Die meisten Kapitulare – so lautete der Vorwurf – suchten in dieser Zeit vor allem, sich selbst und ihre Familie zu bereichern<sup>16</sup>. Mit derartigen Missständen des bisherigen Sedisvakanzrechts wird gemeinhin die Entmachtung der Domkapitel während der Sedisvakanz durch das Konzil von Trient begründet: Die interimistische Diözesanverwaltung bei Erledigung des bischöflichen Stuhles sei *aus diesem Grund* dem kollegialen Einfluss der Domkapitel entzogen worden, indem das Konzil diese verpflichtete, für die Diözesanverwaltung innerhalb von acht Tagen einen Kapitularvikar zu wählen. Dieser schuldete aber nicht mehr dem Kapitel, sondern allein dem nachfolgenden Bischof Rechenschaft<sup>17</sup>. Die Wahl durfte, und dies legte das Konzil ausdrücklich nahe, durch Beibehaltung des bisherigen Generalvikars als Kapitularvikar ersetzt werden<sup>18</sup>. Auch damit *könnte* eine (von den Bischöfen gewünschte) weitere Schmälerung des Einflusses des Kapitels intendiert gewesen sein. Hinsichtlich der Auslegung dieser Bestimmung gab es deshalb durchaus unterschiedliche Ansichten. Während die Ansicht,

13 Vgl. Konstantin MAIER, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11), Stuttgart 1990, 13. – CHRIST, Selbstverständnis (wie Anm. 1), 271–281. – Zur Situation seit 1917: SCHNEIDER, Domkapitel (wie Anm. 3), 413–467.

14 Dasselbe galt für die Fälle der *sedes impedita*. Vgl. KEINEMANN, Domkapitel zu Münster (wie Anm. 7), 59. – Die (möglicherweise durchaus pragmatischen) Gründe für derartige Regelungen wären einmal näher zu erforschen.

15 Zu einem in dieser Hinsicht ausgewogenen Urteil kommt Heinrich BRÜCK, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert, 4 Bde., Münster <sup>2</sup>1902–1908, Bd. I, 127f.: *Auch der gegen die Domcapitel und religiösen Corporationen erhobene Vorwurf der Erschlaffung und des Verfalls, welcher ihre Unterdrückung minder gehässig machen soll, ist theils ganz unbegründet, theils sehr übertrieben. Die Mißstände, welche sich in die Domcapitel und Stifter eingeschlichen hatten, sollen durchaus nicht in Abrede gestellt werden. »Ein großer Theil der Domherren aus altadeligen Geschlechtern«, schreibt Menzel, »besaß mehrere Canonicate in vier oder fünf Städten, und befand sich beständig auf Reisen, um in jeder derselben die vorgeschriebenen Residenzmonate abzuhalten, und an den bestimmten Tagen in den Kirchen gegenwärtig zu sein, an welchen der größere Theil der Einkünfte an die anwesenden Pfründner vertheilt wurde; sie gingen in weltlicher Kleidung, wohnten Gastmählern bei, besuchten die Theater und nahmen sogar, vermischt mit dem Militär, an Tanzvergünstigungen Theil«; »neben diesen Schattenseiten«, fährt derselbe Schriftsteller fort, »gab es jedoch auch eine Lichtseite des geistlichen Staatsthum. In allen Capiteln der Metropolitan- und bischöflichen Kirchen saßen neben jenen Lebemännern auch Prälaten und Domherren, welche mehr als mittelmäßig in den canonischen Wissenschaften unterrichtet waren, und durch einen ihrem Stande und den kirchlichen Vorschriften angemessenen Wandel gute Beispiele gaben«.*

16 Vgl. KEINEMANN, Domkapitel zu Münster (wie Anm. 7), 60.

17 Vgl. MARCHAL, Einleitung (wie Anm. 5), 75.

18 Zum ganzen Komplex vgl. insbes. J[ohann] St. RAU, Die Rechte der Domkapitel während der Erledigung und Behinderung des bischöflichen Stuhls, in: ThQ 24, 1842, 394–412. – Joseph I. RITTER, Der Kapitular-Vicar, Münster 1842. – Ludolfus HERMES, Dissertatio historico-canonica de capitulo sede vacante vel impedita et de vicario capitulari, Lovanii 1873. – Heinrich KORN, Die rechtliche Stellung des Capitularvicars, Diss. jur. Breslau 1882. – Wilhelm BODEN, Begriff und Wirkungen der Sedisvakanz und Sedes impedita, Trier 1912.

das Kapitel *müsse*, wenn der Generalvikar die erforderlichen Eigenschaften besitze, ihn zum Kapitularvikar wählen<sup>19</sup>, eine Einzelansicht zu sein scheint, so erachten doch andere einen eigentlichen Wahlakt in einer bestimmten Form als nicht notwendig, halten selbst einen »consensus tacitus« für ausreichend<sup>20</sup>; eine nicht ungefährliche Meinung angesichts des von Trient formulierten Devolutionsrechts<sup>21</sup>.

Als letzte, gravierende, mitunter (aber keinesfalls automatisch) nachhaltigste Einflussnahme auf die Bistumsleitung ist schließlich die Mitwirkung der Domkapitel bei Besetzung der Bischofsstühle zu nennen<sup>22</sup>.

#### 4. Der Kampf um eine größere Teilhabe des Domkapitels an der Diözesanverwaltung

Seit dem hohen Mittelalter verlangten die Domkapitel zunehmend ihre Berücksichtigung auch bei den höheren bischöflichen Ämtern (Archidiakonats, Offizial, Generalvikar, Weihbischof), um nicht nur an der Normgebung, sondern auch direkt an der Verwaltung des Bistums Anteil zu erhalten<sup>23</sup>. Inwieweit hier die Schwächung der Bischöfe während des Großen Abendländischen Schismas eine Rolle spielte, wäre näher zu untersuchen, denn die faktische Existenz mehrerer konkurrierender Bischöfe machte diese »erpressbar« und machte es leicht, ihnen Rechte und Zugeständnisse abzutrotzen<sup>24</sup>.

Diese Anstrengungen der Domkapitel, im eigentlichen Sinne geistliche »Mitregenten« zu werden bzw. diesbezügliche Rechte neu verbrieft zu lassen, scheinen spätestens seit dem 15. Jahrhundert noch einmal verstärkt worden zu sein. Die Entwicklung fand schließlich im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt<sup>25</sup>.

Im Bistum Konstanz etwa beanspruchte das Domkapitel nicht nur das Recht, die bischöfliche Regierung zu kontrollieren, Missstände anzuklagen oder gerichtlich gegen den Bischof vorzugehen. 1483 verlangte man vom Bischof die Errichtung eines siebenköpfigen Ratskollegiums, in dem alle Bistumsgeschäfte beraten werden sollten. Dessen Mitglieder sollten im Einvernehmen mit dem Kapitel bestellt werden. Wöchentlich fanden zwei Sitzungen statt<sup>26</sup>. 1491 verlangte man darüber hinaus, dass in diesem Gremium

19 So RAU, Rechte (wie Anm. 18), 394, 400. – Dagegen RITTER, Kapitular-Vicar (wie Anm. 18), 60.

20 So Ludwig KAAS, Das Trierer Apostolische Vikariat in Ehrenbreitstein (1816–1824). Ein Beitrag zur Geschichte und zum Recht der Sedes vacans, Weimar 1917, 76f.

21 Zum Devolutionsrecht äußern sich fast alle einschlägigen Untersuchungen, vgl. insbes. aber monographisch Godehard J. EBERS, Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen 37/38), Stuttgart 1906.

22 Dies braucht an diesem Ort nicht näher entfaltet zu werden. Vgl. anstelle der breit vorhandenen Literatur: Klaus GANZER, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: ZSRG.K 57, 1971, 22–82 und 58, 1972, 166–197. – Hans E. FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98), Stuttgart 1921, ND Amsterdam 1964. – CHRIST, Selbstverständnis (wie Anm. 1), 259–271.

23 Vgl. MAIER, Domkapitel (wie Anm. 13), 279, 285.

24 Ähnliches könnte auch für die Emanzipationsbewegung der Bischofsstädte von ihren Bischöfen gelten. Vgl. zu der Duplizierung von Ämtern während des Schismas: HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 7).

25 MAIER, Domkapitel (wie Anm. 13), 282.

26 Georg WIELAND, Die Präsidenten des Geistlichen Rats, in: Helvetia Sacra I/2: Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen, 2 Bde., red. v. Brigitte DEGLER-SPENGLER, Basel 1993, Bd. II, 641–664, hier: 641.

immer drei der Domherren als bischöfliche Räte vertreten sein – und das hieß: mitregieren – sollten. 1496 wurde der Bischof in seiner Geschäftsführung an die Domherren, die geistlichen Räte und die anderen Beamten gebunden; die Berufung der letzteren wurde vom Einverständnis des Domkapitels abhängig gemacht<sup>27</sup>.

Man versteht, wenn die Bischöfe auf dem Konzil von Trient versuchten, das Mitspracherecht der Kapitel wieder einzuschränken bzw. wenigstens in den bisherigen Grenzen zu halten. Gleichwohl hat das Konzil die Rechtsstellung der Domkapitel so gut wie nicht verändert, abgesehen von der oben vermerkten Zurückdrängung in der Sedisvakanz. Konsens und Consilium blieben erhalten<sup>28</sup>. Indirekt jedoch büßte das Domkapitel aufgrund des Trienter Seminardekrets jedoch auch seine Mitsprache bei der Ausbildung des Diözesanklerus ein. Denn die Diözesanseminare, die an die Stelle der alten Dom- und Stiftsschulen treten sollten, sollten der alleinigen Aufsicht und Verwaltung der Bischöfe unterstehen<sup>29</sup>. Auch wurde im 17. Jahrhundert zunehmend das bisherige Statuierungsrecht der Domkapitel in eine Statuierungspflicht umgewandelt; die Kapitelsstatuten konnten zudem erst nach Approbation des Bischofs in Kraft treten<sup>30</sup>. Wenn das Konzil zudem verlangte, dass die Hälfte der Domkapitulare einerseits Priester, andererseits Graduierte sein müssten, so wird man darin das Bekenntnis erkennen müssen, bei den Diözesangeschäften stärker auf Fachleute in den Kapiteln zurückgreifen zu wollen<sup>31</sup>.

Nach Trient kam es in Konstanz zur Ausdifferenzierung der Bistumsverwaltung. 1591 wurden die Aufgaben des bisherigen Rats auf drei Gremien – den Weltlichen Rat, den Kammerrat und den Geistlichen Rat – verteilt. Letzterer befasste sich künftig nur noch mit Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten im kirchlichen Bereich, war kollektiv verfasst und unterstand einem eigenen Präsidenten, also nicht dem Generalvikar<sup>32</sup>.

27 Vgl. MAIER, Domkapitel (wie Anm. 13), 43f.

28 Dazu vgl. JOHANN HIRNSPERGER, Die Statuten des Salzburger Domkapitels (1514 bis 1806). Eine rechtshistorische Untersuchung zur inneren Verfassung des weltgeistlichen adeligen Salzburger Domkapitels, Graz 1998, 75–77. – Zwar wird in der Bielefelder Ausgabe der Konzilsbeschlüsse im Sachregister behauptet, dem Bischof gebühre »im Kapitel der Vorsitz und die höchste Autorität im Geschäftsgange«, doch ist dies durch den Text nicht gedeckt. Hier heißt es nur: »Den Bischöfen soll überdies allenthalben jene Ehre erwiesen werden, welche ihrer Würde gemäß ist, und im Chore und im Kapitel, bei den Prozessionen und anderen öffentlichen Handlungen gehöre der erste Sitz, und der Ort, den sie selbst auswählen, und die Haupt-Autorität in allen zu verhandelnden Sachen ihnen zu«. (Des hochheiligen, ökumenischen und allgemeinen Concils von Trient Canones und Beschlüsse, nebst den darauf bezüglichen päpstlichen Bullen und Verordnungen und einem vollständigen Inhaltsverzeichnis. Mit gegenüberstehendem lateinischem Texte und nach den besten Ausgaben, mit besonderer Berücksichtigung der neuesten römischen Ausgabe vom Jahre 1845. In treuer Verdeutschung nebst einem geschichtlichen Abrisse des Concils, hg. v. Wilhelm SMETS, Bielefeld 1854, 184, 325.)

29 Vgl. MARCHAL, Einleitung (wie Anm. 5), 75.

30 Vgl. ebd., 76.

31 Zur Rezeption dieser Bestimmung vgl. Brigitte HOTZ, Universitätsbildung als Wegbereiter sozialer Umschichtungsprozesse in spätmittelalterlichen Stiftsgemeinschaften. Die Bevorzugung von Hochschulabsolventen bei der päpstlichen Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel (1362–1378), in: Stiftsschulen in der Region. Wissenstransfer zwischen Kirche und Territorium (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 50), hg. v. Sönke LORENZ, Martin KINTZINGER u. Oliver AUGE, Ostfildern 2005, 83–108. – Vgl. insgesamt auch Rudolf REINHARDT, Die deutschen Domkapitel in der neueren Forschung. Zu einer sozialgeschichtlichen Neuanalyse für das 17. und 18. Jahrhundert, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 74, 1987, 351–358.

32 Rudolf REINHARDT, Geschichte. III. Das Bistum in der Neuzeit, in: *Helvetia Sacra* I/2 (wie Anm. 26), Bd. I, 122–152, 160–163, hier: 131. – Auch in Salzburg war man früh zu einer kolle-



Allerdings gehörte der Generalvikar ebenso wie der Offizial zu den geborenen Mitgliedern des Rates, seit spätestens 1610 auch der Insigler bzw. der Fiskal, d. h. die eigentlichen Beamten des Bischofs blieben nicht außen vor. Neu war aber, dass die Beamten sich einem acht- bis zwölfköpfigen Gremium einfügen mussten, dem neben Kanonisten und Theologen (meist aus den Konstanzer Kollegiatstiften) mindestens drei Domherren angehörten. Der Präsident des kollegial entscheidenden Rates war ebenfalls ein Domkapitular. Häufig wurden Weihbischöfe, welche durch ihre Reisen die Verhältnisse in der Diözese gut kannten, zu Präsidenten des Geistlichen Rats ernannt. Zu den Zuständigkeiten des Geistlichen Rates gehörten unter anderem das Visitationswesen, Streitfragen um die bischöflichen Jurisdiktionsrechte in den Pfarreien, Rechts- und Vermögensfragen, das Pfründ- und Stiftungswesen, die Besetzung von Pfarrstellen, die Regelung kirchlicher Bräuche, die liturgischen Bücher, die Reform des Klerus und die Disziplinarfälle.

Nicht zuletzt wieder mit Hilfe von Wahlkapitulationen versuchten die Domkapitel vom 16. bis ins 18. Jahrhundert hinein, auf die eigentliche Diözesanregierung Einfluss zu nehmen, und so unter anderem den Tridentinischen Reformforderungen (Abhaltung von Diözesansynoden mit Konsens des Kapitels, Empfang der Priester- und Bischofsweihe, Ausübung bischöflicher Funktionen, regelmäßige Dekanekonferenzen, Residenzpflicht, Administration im Falle der Verhinderung, Visitationen, geistliche Kleidung, Priesterseminar) zum Durchbruch zu verhelfen<sup>33</sup>. Auch der Einfluss auf die wichtigeren bischöflichen Personalentscheidungen bzw. auf die geistliche Regierung wurde intensiviert und – zumindest als Forderung – festgeschrieben: so die Administration der Diözese durch das Kapitel bei längerer Abwesenheit des Bischofs (gerade bei den Kardinälen unter den Konstanzer Bischöfen); die Verleihung der Dompropstei durch das Kapitel; die Berufung von Domherren zu Ratgebern des Bischofs in wichtigen Geschäften; die Nomination von Weihbischof, Generalvikar und Offizial, und zwar möglichst aus der Reihe der Domherren; die Verpflichtung von Weihbischof, Generalvikar und Offizial gegenüber dem Domkapitel; die Bestellung von Domherren zu Mitgliedern des Geistlichen Rats; und schließlich die Akzeptanz des Domkapitels als *consilium intimum* des Bischofs<sup>34</sup>.

Eine retardierende Entwicklung setzte in Konstanz 1736 ein, als der Bischof die Kompetenzen des Geistlichen Rats dadurch beschnitt, dass er ihm ein »Offizialatamt« und ein »Vikariatamt« als konkurrierende Organe zur Seite stellte. Das letztere übernahm 1740 die Aufgaben des Geistlichen Rats, bevor es 1743 auch dessen Namen erhielt. Die entscheidende Veränderung bestand darin, dass nicht nur die Offizialatsgeschäfte ausgeschrieben wurden, sondern dass das Präsidentenamt künftig mit dem Amt des Generalvikars verbunden und damit der Geistliche Rat dem hierarchischen Prinzip untergeordnet wurde.

Nur kurz sei noch auf eine andere Diözese verwiesen: Auch in Passau hatte gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Geistlicher Rat die eigentliche Diözesanverwaltung inne. An dessen Spitze standen zwei Domherren als Präsident und Vizepräsident, sowie unter ihnen ein Direktor. Interessanterweise gelang es dem Passauer Fürstbischof, bevor er 1803 seinem Bistum den Rücken kehrte, seinen Generalvikar und Offizial zum »Chef der geistlichen Diözesangeschäfte mit allgemeiner Vollmacht« zu machen. Dies war aber nur

gialen Geschäftsführung übergegangen, 1631 geschah dasselbe in Brixen. Vgl. Josef GELMI, Kirchengeschichte Tirols, Innsbruck 1986, 150f. – Zum Folgenden WIELAND, Präsidenten (wie Anm. 26), 642–646.

33 Vgl. etwa die Konstanzer Wahlkapitulation von 1704, Regest bei MAIER, Domkapitel (wie Anm. 13), 420–433, hier die Nummern 2, 7, 19, 24, 42, 46.

34 Ebd., 420–433, hier die Nummern 8, 10, 13, 14, 35, 51.

nominell so; die tatsächliche Regierung verblieb beim Geistlichen Rat. Konsequenterweise übertrug denn auch der Generalvikar 1806, als er das Bistum verließ und nach Olmütz zurückkehrte, seine Vollmachten dem Geistlichen Rat<sup>35</sup>.

## 5. (Quantitative und repräsentative) Schwächung der Domkapitel nach der Säkularisation

Auch für die Domkapitel bedeutete die Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts einen tiefgreifenden Einschnitt. Bei ihrer Wiederbegründung kam es, gemessen an den Verhältnissen im Alten Reich<sup>36</sup>, zu einer deutlichen *Verschlan­kung*. Die Stellung der Kanoniker wurde nicht nur vereinfacht<sup>37</sup>, sondern auch die Zahl der Kapitulare und Vikare sowie der Dignitäten reduziert<sup>38</sup>. Die neuen Domkapitel – bzw. die sie finanzierenden weltlichen Staaten – leisteten sich nur mehr wenige Pfründen. Preußen zeigte sich mit jeweils 10 Kapitularen und 8 Vikaren für die Erzbistümer sowie 8 Kapitularen und 8 bzw. 6 Vikaren für die Bistümer noch am großzügigsten<sup>39</sup>. Es folgte Bayern mit derselben Anzahl an Kapitularen, jedoch weniger Vikariatspfründen. Mit mindestens zwei Domherren weniger wurden die Bistümer der Oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannovers wesentlich schlechter ausgestattet.

Bei den Dignitäten verzichtete man auf die alten Ämter (eines Theologen, Domscholasters, Domküstlers oder Vicedominus). Preußen und Bayern gestatteten je zwei Dignitäten, die Oberrheinischen Staaten und Hannover nur je eine, die des Dekans. Ein Propst wurde hier als ein »bloßer Artikel des Luxus« gewertet<sup>40</sup>. Auch die bayerische Bestellung eines Theologus erntete nur Spott. Das Amt erinnere an »die alten Zeiten, wo die Theologie in den Domstiften wenig zu Hause war«. Die Wiedereinführung »dieser veralteten Stelle« sei daher nichts anderes als »eine wahre Satyre auf die neuen Domkapitel«<sup>41</sup>.

35 Vgl. Herbert W. WURSTER, Das Bistum Passau vom Ende des Fürstbistums bis zum Anbruch der »Aera Saileriana« (1803–1826), in: Das Bayerische Konkordat 1817, hg. v. Hans AMMERICH, Weissenhorn 2000, 137–176, hier: 163–165.

36 Nur zwei Beispiele: Zum alten Würzburger Kapitel gehörten 24 Kapitulare und 30 Domizellare. Das Basler Domstift umfasste bis zur Reformation 24, danach immerhin noch 18 Kanonikate; seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts wurden allerdings nicht mehr alle besetzt. Neben der Dompropstei und dem Domdekanat zählte das Kapitel vier weitere Dignitäten: Kantorat, Archidia­konat, Kustodie und Scholasterei. Vgl. Thomas WEHNER, Das Bistum Würzburg im Spannungsfeld zwischen Säkularisation, Konkordat und Neuorganisation, in: Das Bayerische Konkordat (wie Anm. 35), 231–270, hier: 251. – Markus RIES, Das neue Basler Domkapitel und seine ersten Statuten, in: MThZ 46, 1995, 119–134, hier: 120.

37 Canonici juniores, domicellares und exspectantes entfielen ebenso wie die Verschiedenheit der Präbenden. Allein die Professoren­pfründen erhielten sich in Preußen in rudimentärer Form. Vgl. HINSCHIUS, System (wie Anm. 9), Bd. II, 81, 83.

38 Ein absoluter Ausnahmefall ist in dieser und anderer Hinsicht das neue Basler Domkapitel mit 21 Kanonikaten (13 residierende und 8 nichtresidierende Domherren). Vgl. RIES, Basler Domkapitel (wie Anm. 36), 124.

39 Wessenberg hatte in seinem Entwurf zwölf Kapitulare und unter diesen drei Dignitäten vorgesehen. Vgl. [Ignaz H. von WESSENBERG], Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung, [Freiburg i. Br.] Im April 1815, 39.

40 [Benedikt M. WERKMEISTER], Bemerkungen über das neue Baiersche Konkordat, verglichen mit dem neuen Französischen, und dem früheren Baierschen vom Jahre 1807, Im Januar 1818.

41 Ebd.

## 6. (Qualitative) Stärkung der Domkapitel nach der Säkularisation

Der quantitativen Schwächung der Domkapitel stand das Bemühen um eine qualitative Stärkung gegenüber. In den alten Domkapiteln war zum Erwerb eines Kanonikates vor allem eines nötig gewesen: die adelige Herkunft<sup>42</sup>. Im 16. und 17. Jahrhundert war dem Adel zwar unter den bürgerlichen, meist jesuitisch erzogenen Doktoren eine gefährliche Konkurrenz erwachsen, nach 1648 erhielten Bürgerliche aber zu vielen Domkapiteln nur noch ausnahmsweise Zutritt. Die weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme ins Domkapitel waren leicht zu unterlaufen gewesen. Das Mindestalter wurde oft dadurch relativiert, dass dem Kanonikat im Alter von 14 Jahren der Erwerb einer Präbende vorausgehen konnte. Das akademische Studium musste keine zwei Jahre dauern und diente meist nicht nur dem Erwerb theologischer bzw. kanonistischer Kenntnisse, sondern vor allem der Vorbereitung auf Kavaliertouren. Auch die Zugehörigkeit zum Klerus war relativ unverbindlich und beschränkte sich in der Regel auf die niederen Weihen<sup>43</sup>. Die Residenzpflicht wurde meist locker gehandhabt.

Hier setzte man bei der Neuordnung im 19. Jahrhundert an. So formulierte etwa der württembergische Kirchenrat Benedikt Maria Werkmeister (1745–1823), einer der maßgeblichen Köpfe bei der kirchlichen Neuordnung, 1816 einen qualitativen Anforderungskatalog<sup>44</sup>. Für alle Glieder der künftigen kirchlichen Elite, also für Bischöfe und Domkapitulare, sollten folgende Voraussetzungen gelten: 1. Zugehörigkeit zum Klerus des jeweiligen Landes, 2. ausgezeichnete Kenntnisse in der Theologie, im Schulwesen, in den Sprachen und im Kirchenrecht, 3. Studium an einer staatlichen Universität, 4. eine genaue Kenntnis der Landesverfassung, 5. ein Mindestalter von 30 Jahren, 6. ein untadelhafter

42 Sie war durch 16, ja bis zu 32 Ahnen nachzuweisen. MAIER, Domkapitel (wie Anm. 13), 5–7. – Vgl. v. a. auch Sophie-Mathilde GRÄFIN ZU DOHNA, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Trier 1960. – Peter HERSCHE, Adel gegen Bürgertum? Zur Frage der Refeudalisierung der Reichskirche, in: Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 4), hg. v. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Frankfurt a. M. 1995, 195–208.

43 Hatte das Konzil von Vienne 1311 die Subdiakonatsweihe vorgeschrieben, so musste nach den Bestimmungen von Trient wenigstens die Hälfte der Domkapitulare die Priesterweihe empfangen haben. In den westfälischen Domkapiteln hielt man sich jedoch nicht an diese Vorschrift, sondern begnügte sich mit den niederen Weihen.

44 Der Bischof müsse 1. Landeskind sein, 2. mindestens 33 Jahre zählen, 3. die theologischen Studien mit gutem Erfolg absolviert haben, 4. acht Jahre lang der Seelsorge, kirchlichen Geschäften oder einem theologischen Lehramt vorgestanden haben, 5. unbescholtene Sitten haben und 6. *durch Wissenschaft, Tugend, Thätigkeit und Geschäftskunde sich vorzüglich auszeichnende Geistliche des Landes* sein. [Benedikt M. WERKMEISTER], Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche in dem deutschen Staatenbunde, [Karlsruhe] 1816, 61f. – Nicht ganz so weit war Kopp gegangen. Für die Domkapitulare hatte dieser wenigstens zwei Jahre in der Seelsorge und ein Alter von 28 Jahren vorgeschlagen: [Georg L. C. KOPP], Ideen zu der Organisation der teutschen Kirche. Ein Beitrag zum künftigen Konkordat, Frankfurt a. M. 1814, ND Egelsbach u. a. 1992, 50f. – Bei der Frage, ob die Domkapitulare einen akademischen Grad vorweisen müssten, gingen die Ansichten auseinander. Während Werkmeister darauf verzichten wollte und allein auf praktische Erfahrung und Tüchtigkeit drängte, glaubte Kopp für je zwei der Domkapitulare den theologischen bzw. den Doktor beider Rechte verpflichtend vorschreiben zu müssen.

Lebenswandel und 7. eine mindestens sechsjährige Erfahrung in der Seelsorge, bzw. in einem anderen Kirchen- oder öffentlichen Lehramt<sup>45</sup>.

Werkmeisters Forderungen wurden von den Staaten mehr oder weniger umgesetzt. Im Vergleich zu den alten Domkapiteln zeigt sich eine konsequente Klerikalisierung (alle mit Priesterweihe, zumindest mit höherer Weihe). Dem Adel wurde kein Vorrang mehr eingeräumt, Stand und Geburt sollten in Zukunft keinen *Rechtsunterschied* mehr begründen<sup>46</sup>. Das wesentlich höhere Eintrittsalter, die Betonung eines soliden Studiums und mehrjähriger praktischer Erfahrung weisen zudem auf das neue Profil der Domkapitulare als Mitarbeiter in der diözesanen Verwaltung hin.

## 7. Mitwirkung an der Diözesanregierung als Recht der Domkapitulare?

*Das alte Chorsingen wird wieder aufgenommen. Wann sollen sie denn arbeiten? Warum will man noch in unsern Zeiten solche Reliquien der alten Verderbnisse beibehalten? Wer jemals den Chorgesang in den Domstiftern mit angehört hat, weiß, wie scandalös jener Gesang war! Kann denn der höhere Klerus in seiner wichtigen Sphäre nichts besseres thun, als im Chor singen?*<sup>47</sup> – So lautete 1818 die ungehaltene öffentliche, weil publizierte Reaktion des württembergischen Kirchenrats Benedikt Maria Werkmeister auf das Bayerische Konkordat und dessen Bestimmungen zur Neuregelung der Domkapitel<sup>48</sup>.

Drei Jahre zuvor hatte der Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860) ein positives Gegenbild entwickelt: *Die Bestimmung des Domkapitels verlangt, dass der Bischof bey allen wichtigen Angelegenheiten seines Kirchensprengels dasselbe zu Rath ziehe; dass er dessen Mitglieder mit einzelnen Theilen der Bisthumsverwaltung beauftrage; endlich dass das Kapitel bey Erledigung des bischöflichen Stuhls nach kanonischer Vorschrift für die Bisthumsverwaltung Sorge trage, und auch an der Wiederbesetzung gesetzmäßigen Antheil nehme*<sup>49</sup>.

Die Frage nach den Aufgaben der neuen Domkapitel wurde im frühen 19. Jahrhundert unterschiedlich beantwortet. In der Zirkumskriptionsbulle für die Bistümer *Hannovers* wurde lediglich das Recht des Domkapitels zur Bischofswahl festgeschrieben. Dass das Domkapitel an der Diözesanverwaltung beteiligt sein sollte, wird nicht gesagt. Im

45 *Allgemeine Grundsätze, nach welchen ein Konkordat abzuschließen wäre*, B 11 und B 12. HStAS E 201 a Bü 38. – *Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten* § 29, abgedr. in: BURKARD, Staatskirche (wie Anm. 3), 745–770, hier: 752.

46 *De salute animarum* XIX, abgedr. in: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, hg. v. Ernst HUBER u. Wolfgang HUBER, Berlin 1973, 204–221, hier: 207.

47 [WERKMEISTER], Bemerkungen (wie Anm. 40), § 8.

48 Zwar hatte das Konkordat die Möglichkeit eröffnet, Domherren als Räte zur Verwaltung der Diözese heranzuziehen, doch blieben die diesbezüglichen Bestimmungen bewusst unklar. Klar war nur, dass der Bischof als ausschließlicher Leiter der Bistumsverwaltung betrachtet wurde, dem es freistand, einzelne Räte zu besonderen Diensten heranzuziehen. Vgl. Staat und Kirche (wie Anm. 46), Bd. I, 172.

49 [WESSENBERG], Die deutsche Kirche (wie Anm. 39), 36.

Gegenteil: Die Bestimmung, der Osnabrücker Generalvikar habe die jährlich anzuweisende Summe für die Besoldung »derjenigen Geistlichen« zu verwenden, »welche demselben bei seiner Amtsführung Beistand leisten«<sup>50</sup>, ist eher ein Hinweis darauf, dass an eine generelle Diözesanverwaltung durch das Domkapitel nicht gedacht war.

Ähnlich verhielt es sich bei der Zirkumskriptionsbulle für die *preußischen* Bistümer. Die Domkapitel haben die *Pflicht zur Seelsorge* an der Domkirche, außerdem neben dem Recht zur Bischofswahl das Recht, ihre eigenen Belange (nach Maßgabe des Konzils von Trient) und unter dem Vorsitz und mit Genehmigung des Bischofs zu regeln<sup>51</sup>. Von einer Mitwirkung an der Diözesanverwaltung ist nicht die Rede.

Das *Bayerische Konkordat* spricht den Domkapiteln kein Bischofswahlrecht zu. Ihre Aufgabe besteht vor allem im *Chordienst* an der Domkirche. Doch haben die Domkapitulare auch als Räte in der Verwaltung ihrer Diözese zu dienen. Damit ist aber keineswegs das Domkapitel an sich gemeint<sup>52</sup>. Denn zum einen ist nur von *einzelnen* Domkapitularen die Rede, zum anderen hat deren Hinzuziehung zur Verwaltungstätigkeit *nach Maßgabe des Bischofs* zu geschehen. Der Bischof hat die Verwendung der Kapitulare »zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen«<sup>53</sup>. An anderer Stelle des Konkordats wird dies noch einmal deutlicher ausgedrückt. Dort heißt es: »In Leitung der Diözesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisziplin zusteht, und insbesondere [...] zu Vikaren, Rathgebern und Gehülften in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen«<sup>54</sup>. Das heißt: Die Domkapitulare waren keineswegs automatisch oder gar zwingend an der Diözesanverwaltung beteiligt<sup>55</sup>.

50 *Impensa Romanorum Pontificum*, abgedr. in: Staat und Kirche (wie Anm. 46), 299–308, hier: 301.

51 Die Exemtion der Domkapitel von der bischöflichen Gewalt war umstritten. Durch die Beschlüsse des Konzils von Trient wurde sie nicht abgeschafft, doch erhielt der Bischof einen etwas größeren Spielraum. Vgl. Klaus GANZER, Exemtion und Reform. Der Streit um die Exemtion der Domkapitel auf dem Konzil von Trient, in: Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, hg. v. Manfred WEITLAUFF u. Karl HAUSERBERGER, St. Ottilien 1990, 391–404.

52 Der Text des Konkordats gibt zumindest keine hinreichende Möglichkeit für die Interpretation, die bayerischen Kapitel seien »ex officio an der Diözesanverwaltung beteiligt und somit faktisch vielleicht von noch größerem Einfluß auf die Diözesanleitung«. GATZ, Domkapitel (wie Anm. 11), 401f. – Vgl. auch SCHNEIDER, Domkapitel (wie Anm. 3), 375.

53 *Bayerisches Konkordat*, Art. III, abgedr. in: Staat und Kirche (wie Anm. 46), Bd. I, 170–177, hier: 172.

54 *Bayerisches Konkordat*, Art. XII, abgedruckt in: Ebd., 176.

55 Ausdrücklich wird den Kapitularen übrigens Residenzpflicht (unbeschadet der Autorität des Heiligen Stuhls) und Kumulationsverbot eingeschärft. *Bayerisches Konkordat*, Art. X, abgedruckt in: Ebd., 174f.

Bayern folgte in diesem Punkt weitgehend – wenn auch widerwillig<sup>56</sup> – dem österreichischen Vorbild<sup>57</sup>, welches das Generalvikariat und das Domkapitel scharf unterschied. Zwar wurde auch letzteres als »Senat« des Bischofs betrachtet, der in wichtigen Fragen konsultiert werden musste, der Rat hatte aber in den seltensten Fällen bindende Kraft<sup>58</sup>. Tatsächlich war mit dem Tagesgeschäft jedoch ein Geistlicher Rat befasst<sup>59</sup>.

## 8. Das Domkapitel als ordentliches bischöfliches Verwaltungsgremium

Wesentlich weiter als in den übrigen deutschen Ländern gingen die *Oberrheinischen Staaten*, die sich seit 1818 auf den sogenannten »Frankfurter Konferenzen« zur Neuregelung

56 So hatte man 1814 ausdrücklich verlangt, die »Kapitel sollen der eigentliche bischöfliche Rath seyn, und künftig die Geschäfte der Konsistorien, oder der bisherigen General-Vikariate etc. in ihrem ganzen Umfange besorgen« (Konkordatsentwurf vom 3. Oktober 1814, zit. nach Thomas GROLL, *Das Augsburger Domkapitel von der Wiedererrichtung (1817/21) bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs [1945]* [Münchener Theologische Studien 1, Hist. Abt. 34], St. Ottilien 1996, 232). – Der Heilige Stuhl hatte sich aber vehement geweigert, den Satz »dass die Kapitel den eigentlichen bischöflichen Rath zur Besorgung der bisherigen Generalvikariate bilden sollten«, als dem Kirchenrecht widersprechend ins Konkordat aufzunehmen (vgl. SCHNEIDER, *Domkapitel* [wie Anm. 3], 377–379). – Die unmittelbar auf die Reorganisation folgende Praxis in Bayern bestätigt übrigens die hier vertretene Interpretation. So verteilte etwa der Augsburger Generalvikar die anfallenden Arbeiten an die Domkapitulare nach eigenem Gutdünken und »mit Rücksicht auf die Kenntnisse und Neigungen eines jeden unter denselben«; jeder Rat konnte zwar ein Votum abgeben, der Generalvikar war aber an die Mehrheitsmeinung nicht gebunden. Seit 1823 wurden der Sitzung ohnehin nur noch Gegenstände vorgelegt, die sich für eine Diskussion »eigneten«, ansonsten durfte der Generalvikar entweder sogleich oder nach Einholung der Stellungnahme des zuständigen Referenten entscheiden (vgl. GROLL, *Augsburger Domkapitel* [wie Anm. 56], 234). Dass sich dies 1826 wirklich änderte, wie Groll (236) behauptet, ist zu bezweifeln.

57 *Der Generalvikar führt dabey in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz, sammelt die Stimmen, und gibt, wenn diese gleich sind, durch seine Stimme den Ausschlag. Uebrigens macht das Konsistorium bloß den Rath, und das Tribunal des Bischofs aus, und die Gewalt desselben ist ganz von diesem abhängig. Daraus folget, daß der Bischof selbst an die Stimmenmehrheit, und an die Beschlüsse des Konsistoriums nicht gebunden sey, und daß er die Macht, und den Wirkungskreis desselben nach Gutbefinden einschränken, und sich gewisse Gegenstände besonders vorbehalten könne.* (Georg RECHBERGER, *Handbuch des österreichischen Kirchenrechts*, 2 Bde., Linz 1815, hier: Bd. I, § 209).

58 Allerdings war der Bischof nur in bestimmten Fällen an den Rat seines Kapitels gebunden. Vgl. RECHBERGER, *Handbuch* (wie Anm. 57), Bd. I, §§ 212f.

59 Vgl. etwa für Würzburg die Serie der Sitzungsprotokolle des Geistlichen Rats im 19. Jahrhundert. – 1824 sträubten sich die bayerischen Bischöfe heftig gegen die Übernahme der Diözesanverwaltung durch die Domkapitel. Einen publizistischen Vorstoß in dieser Richtung hatte 1824 der Würzburger Professor Josef Adam Onymus (1754–1836) unternommen, der wenig später zum Würzburger Domdekan ernannt wurde: JOSEF A. ONYMUS, *Presbyterium eiusque partes in regimine ecclesiae, Würzburgum 1824*. – In seinem Versuch, die Diözesanverwaltung den Domkapiteln zuzuschreiben, sahen die Bischöfe eine *Tendenz [...], die ganze hierarchische Verfassung umzustürzen*. Demgegenüber wollte man die Ordinariate *nur als delegierte Bischöfliche Behörden* handeln lassen. (11. November 1824, Bischof Groß-Trockau, Würzburg, an den Bamberger Erzbischof Fraunberg, DAW, *Bischöfliche Manualakten 1821–1948*. A.12.2).

ihrer kirchlichen Angelegenheiten zusammenfanden<sup>60</sup>. In ihrer Deklaration an den Papst formulierten die »stati protestanti uniti« folgendermaßen: »An jeder Domkirche wird als Presbyterium, oder kirchlicher Senat ein Kapitel von Canonikern gebildet werden, deren hauptsächliche Bestimmung, außer dem Gottesdienste und der Seelsorge, sein soll, den Bischof in der Verwaltung seiner Diözese zu unterstützen«<sup>61</sup>. Hier wurde also die Diözesanverwaltung als wichtigste Aufgabe, und zwar nicht einzelner vom Bischof designierter Kapitulare, sondern des Kapitels an sich, definiert.

Noch prägnanter war dies in der *Frankfurter Kirchenpragmatik* von 1820 und der *Landesherrlichen Verordnung* von 1830 ausgedrückt: »Das Domkapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen *Wirkungskreis der alten Presbyterien*, und bildet unter dem Bischof die *oberste Verwaltungsbehörde* der Diözese. Der *Dekan* führt die Direktion. Die Verwaltungsform ist *kollegialisch*«<sup>62</sup>.

Auch das Bischofswahlrecht wurde in den Oberrheinischen Staaten den Domkapiteln in ihrer Eigenschaft als Presbyterien zuerkannt<sup>63</sup>. Ausdrücklich sollte damit an die Praxis der alten Kirche angeknüpft und die römische Doktrin vom Ernennungsrecht des Papstes zurückgewiesen werden<sup>64</sup>.

Das heißt: Nach dem Frankfurter System wurde allen unklaren Mischformen und Kompetenzüberschneidungen eine Abfuhr erteilt. Das Kapitel war hier zugleich das einzige kirchliche Verwaltungsgremium; Domkapitel und Generalvikariat waren identisch<sup>65</sup>.

60 Hier ist GATZ, Domkapitel (wie Anm. 11), 402, zu korrigieren, wo es heißt: »Die Bedeutung der bayerischen Domkapitel ist infolge ihres Rechtes der teilweisen Selbstergänzung und ihrer konkordatar verankerten Mitwirkung bei der Diözesanverwaltung faktisch größer als die der übrigen deutschen Kapitel, obwohl ihnen das Bischofswahlrecht fehlt«.

61 *Deklaration*, abgedr. in: Staat und Kirche (wie Anm. 46), Bd. I, 241–245, Nr. III.

62 *Landesherrliche Verordnung* § 21, abgedr. in: Staat und Kirche (wie Anm. 46), Bd. I, 280–284, hier: 283 (Hervorhebungen vom Verf.). – Unter den Dalberg-Schülern urteilte man im selben Jahr: *Die Kapitel haben eine bessere Stellung erhalten, sie sind nun das geworden, was sie früher waren – was sie allzeit hätten seyn sollen: (Senatus episcopi) die Räte und Gehülften des Bischofs.* (Georg L. C. KOPP, *Die Katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert und ihre zeitgemäße Umgestaltung ihrer äusseren Verfassung mit besonderer Rücksicht auf die in dem ehemaligen Mainzer, später Regensburger Erzstifte hierzu getroffenen Anstalten und Anordnungen*, Mainz 1830, 3).

63 Vgl. die zugrunde gelegte Doktrin bei Peter A. FRANK, *Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten*. Aus Veranlassung des Entschlusses, eine beständige Wahlkapitulation für das mainzische Erzstift zu errichten, Frankfurt 1788, 16.

64 Dabei folgte man dem altkirchlichen Grundsatz, der Bischof müsse von seinem Klerus gewählt werden. Um diesen Grundsatz fest zu verankern, sollte auch der Pfarrklerus an der Bischofswahl beteiligt werden. Man kreierte sogenannte Wahlkapitel, bestehend aus den Domherren und hinzugewählten Dekanen. Diese hatten eine Terna von Kandidaten zu bestimmen. Dem Landesherrn sollte vor der Wahl eine Exklusive, nach der Wahl aber die Ernennung zukommen, dem Papst verblieb allein die kanonische Institution. Hier wurde also zwischen den unterschiedlichen Interessen von Ortskirche, Staat und Kurie vermittelt. Das neue Modell baute auf die Verantwortlichkeit des Klerus und erhöhte die Bedeutung der Domkapitel. Man war sich einig, dass die Bischofswahl das einzige Mittel war, *der deutschen Kirche den Grad von Unabhängigkeit vom Kurieneinfluss, der für sie anzusprechen ist, zu verschaffen.* (Vgl. BURKARD, *Staatskirche* [wie Anm. 3], 457f.). – Interessanterweise wurde in Preußen das Wahlkollegium de facto genehmigt, und zwar mit Hilfe des Konstrukts der Ehrendomherren. Diese wurden aus den Dekanen ausgewählt, womit eine breitere Repräsentation des Klerus bei der Wahl gegeben war. (Vgl. GATZ, *Domkapitel* [wie Anm. 11], 399).

65 Zur Frage der Identität von Domkapitel und Ordinariat von kirchenrechtlicher Seite Joseph MÜLLER, *Die Bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 15), Stuttgart 1905, ND Amsterdam 1963, 111–128. – Vgl. auch Hubert

Die Domherren wurden zur Mitarbeit in der diözesanen Verwaltung berechtigt und verpflichtet, dem Domkapitel alten Stils als »teuerstem Gesangsverein der Diözese« wurde eine Abfuhr erteilt<sup>66</sup>. Intendiert war ein effizient arbeitender Verwaltungsapparat. Wir haben es in den Oberrheinischen Staaten mit einem Modell zu tun, das bei der diözesanen Mitbestimmung der Domkapitel wohl am weitesten geht.

a) *Das Domkapitel als Presbyterium*

Der Zentralgedanke des oberrheinischen Modells war, die diözesane Kirchenverfassung gewissermaßen von unten her aufzubauen. Dahinter stand die jahrelange, schmerzvolle Erfahrung, dass alle Versuche zur Errichtung einer definitiven kirchlichen Landeshierarchie gescheitert waren, mal an Napoleon (1769–1821), mal am Widerstreben des Heiligen Stuhls. Sollten die Diözesen eine von äußeren Einflüssen unabhängige Kirchengewalt erhalten, so mussten die Domkapitel nach Art der alten Presbyterien organisiert, das heißt vom Klerus gewählt werden. Denn »nach der ursprünglichen apostolischen Kircheneinrichtung« – so die Ansicht – war es das Presbyterium selbst, *welches mit einem Bischofe oder Bischofsverweser, als dirigierendem Vorsteher, an seiner Spitze, die Repräsentation und damit zugleich die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese bildete, und zwar »aus eigenen Rechten«*<sup>67</sup>.

Dieser Doktrin eignete nicht nur eine antirömische Stoßrichtung, sie hatte auch Konsequenzen für die Verteilung der kirchlichen Gewalt innerhalb der Diözesanleitung. Denn das Domkapitel verlor sein für die Vakanz des Bischofsstuhles festgeschriebenes Verwaltungsrecht über die Diözese selbst dann nicht, wenn ein Bischof ernannt worden war, *indem diesem eigentlich nur die Pontifikalhandlungen und was damit in unzertrennlicher Verbindung steht, namentlich auch die Ordination der Geistlichen, zukommt*<sup>68</sup>. Zugespitzt heißt das: Domkapitel und Diözesanbischof kam *nur gemeinsam* das Recht und die Pflicht zur Diözesanleitung zu<sup>69</sup>.

WOLF, Das Domkapitel als Bischöfliches Ordinariat? Monarchische (Generalvikar) oder kollegiale (Domdekan) Diözesanleitung im Bistum Rottenburg, in: RJKG 15, 1996, 173–197. – DERS., Generalvikar oder Domdekan? Zum Streit um monarchische und kollegiale Diözesanleitung im Bistum Limburg, in: »Den Armen eine frohe Botschaft«. Festschrift für Bischof Franz Kamphaus zum 65. Geburtstag, hg. v. Joseph HAINZ, Hans-Wilfried JÜNGLING u. Reinhold SEBOTT, Frankfurt a. M. 1997, 251–265.

66 So schrieb Werkmeister 1818: *Warum will man noch in unsern Zeiten solche Reliquien der alten Verderbnisse beibehalten? Wer jemals den Chorgesang in den Domstiftern mit angehört hat, weiß, wie scandalös jener Gesang war! Kann denn der höhere Klerus in seiner wichtigen Sphäre nichts besseres thun, als im Chor singen?* ([WERKMEISTER], Bemerkungen (wie Anm. 40), § 8).

67 Bis zum Konzil von Trient hatte dem Domkapitel die gesamte Verwaltungsgewalt zugestanden. Vgl. 3. November 1818 Wangenheim an Altenstein (Abschrift), HStAS E 65 Verz. 40 Bü 120.

68 Ebd.

69 Vgl. *Grundzüge* (wie Anm. 45), § 25, hier: 751. Dies bedeutete eine gewisse Relativierung des Episkopalsystems im strengen Sinne, selbst wenn alle Domkapitulare unter die Aufsicht und Leitung des Bischofs gestellt wurden. Die Unterwerfung unter den Bischof war erst nachträglich eingefügt worden. Die Bindung des Bischofs an das Domkapitel sollte – wie der Württembergische Bevollmächtigte Freiherr von Wangenheim schrieb – einem »geistlichen Despotismus« vorbeugen: *Indem aber darnach gestrebt wird, der Kirche die ihr gebührende Freiheit zu geben, verfällt man gar leicht in den Fehler, an die Stelle des einen Despoten nur einen andern, nämlich einen geistlichen, statt eines weltlichen zu setzen.* (12. Juni 1818 Wangenheim, Frankfurt, an Innenministerium, HStAS E 201 a Bü 39).



Ein von den württembergischen Kirchenräten im September 1818 vorgelegtes Modell, welches die Wahl neuer Domkapitulare durch Kapitulare *und Landdekane* vorsah, war von diesen Überlegungen geprägt. Doch Rom verwarf die quasidemokratische Bestellung der Domherren<sup>70</sup>. Die Bulle *Ad dominici gregis custodiam* wies das Besetzungsrecht der Kapitelsstellen – mit staatlicher Zustimmung – alternierend dem Bischof und dem Kapitel zu<sup>71</sup>. Bereits früher war von den Staaten selbst die explizite Identität von Domkapitel und Generalvikariat gestrichen worden<sup>72</sup>. Gleichwohl hielten die Staaten an der Doktrin vom »vollen Wirkungskreis der Presbyterien« fest<sup>73</sup>.

### b) Kollegiale Verwaltungsform

Ausdrücklich festgeschrieben wurde von den Staaten – in Abweichung vom allgemeinen Kirchenrecht – das Spezifikum der kollegialen Verwaltungsstruktur des Generalvikariats. Vorbild hierfür war nicht nur die kollegiale Verfassung des staatlichen Pendant, also des katholischen Kirchenrats, oder die relativ junge und ebenfalls unter staatskirchlichen Vorzeichen entworfene Verfassung des Ellwanger Generalvikariats (1812)<sup>74</sup>, sondern auch die kollegiale Geschäftsführung der Geistlichen Räte der Bistümer Salzburg, Konstanz und Brixen<sup>75</sup>.

Einen heiklen Punkt bildeten hierbei Person und Amt des Generalvikars als »alter ego« des Bischofs und Leiter des Generalvikariats<sup>76</sup>. Musste dessen Ernennung auch notgedrungen dem Bischof zugestanden werden, so wollte man diesen doch an die (gewählten und landesherrlich bestätigten) Domkapitulare binden<sup>77</sup>. Außerdem eröffnete man die Möglichkeit, das Amt des Generalvikars mit dem des Domdekans als Vorstand des Domkapitels zu kumulieren, der vom Landesherrn aus der Mitte des Domkapitels gewählt werden sollte<sup>78</sup>. Dadurch war eine Vermittlung monarchischer und kollegialer Formen angestrebt.

Doch der Heilige Stuhl intervenierte auch hier. Die Identität von Domkapitel und Generalvikariat ging ihm zu weit. Er wollte eine Teilhabe der Domkapitulare an der Diözesanverwaltung nur in den Grenzen des kanonischen Rechts zugestehen, um »den

70 25. September 1819 Bericht Nr. 22 Schmitz-Grollenburg/Türkheim, Rom, HStAS E 201 a Bü 41.

71 *Ad dominici gregis custodiam*, abgedr. in: Staat und Kirche (wie Anm. 46), 268–271, Nr. 4.

72 Über die Hintergründe vgl. BURKARD, Staatskirche (wie Anm. 3), 229f.

73 *Landesherrliche Verordnung* (wie Anm. 62), § 21.

74 So WOLF, Domkapitel (wie Anm. 65), hier: 179.

75 Vgl. oben.

76 Vgl. WOLF, Domkapitel (wie Anm. 65). – DERS., Generalvikar (wie Anm. 65). – Allerdings geht Wolf von der Annahme aus, Frankfurt habe bereits 1818 den Domdekan zum Direktor des Generalvikariats gemacht (in den von ihm zitierten »neuesten Grundlagen« waren die *Grundzüge* abgedruckt). Dies ist ein Missverständnis. Die *Grundzüge* weisen eindeutig den vom Bischof ernannten Generalvikar als Vorstand des Generalvikariats (= Domkapitel) aus (§ 32). Dies gilt ebenso von den *Grundbestimmungen*: »Das Presbyterium der Diözese, welchem der Bischof selbst oder durch einen Vikar vorsteht, bildet die oberste Diözesanbehörde und führt in kollegialischer Form nach einer mit Genehmigung des Staats festzusetzenden Geschäftsordnung die Diözesanverwaltung« (§ 15). Erst 1820 wurde der Domdekan zum Vorsitzenden des Generalvikariats bestimmt, was tatsächlich eine entscheidende Schwächung des Bischofs bedeutete.

77 Vgl. *Grundzüge* (wie Anm. 45), § 33.

78 Vgl. ebd., § 30. Ähnlich hatte schon Wessenberg 1815 eine Kumulation der Ämter von Generalvikar und Dompropst vorgesehen. Vgl. [WESSENBERG], Die deutsche Kirche (wie Anm. 39), 39.

Streitigkeiten, welche zwischen den Bischöfen und den Kapiteln entstehen könnten, vorzubeugen«<sup>79</sup>. Auch suchte die Kurie, die freie, das heißt die nicht an das Domkapitel gebundene Ernennung des Generalvikars durch den Bischof einzuklagen. Die Ernennung des Domdekans reklamierte die Kurie als altes päpstliches Recht, wollte dieses aber dem Bischof überlassen<sup>80</sup>. Damit wäre das Ordinariat auch bei Leitung durch den Domdekan de facto bischöfliche, das heißt monarchische Behörde gewesen.

In der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* setzte sich schließlich ein alternierendes System durch, wonach auch die Ernennung des Dekans abwechselnd dem Bischof und dem Kapitel zugestanden wurde, während der Landesherr ein Vetorecht erhielt<sup>81</sup>. Die Landesherrliche Verordnung fand sodann die sybillinische Formulierung, das Generalvikariat stehe unter dem Bischof, doch der Dekan führe die Direktion<sup>82</sup>. Ein eigener Generalvikar war staatlicherseits nicht mehr vorgesehen, im eintretenden Falle wurde die Kumulation mit dem Domdekanat quasi dadurch erzwungen, dass der Bischof sein »alter ego« aus eigener Schatulle bezahlen musste.

Die entscheidende Frage war, ob der Bischof bei der Leitung seiner Diözese, aufgrund kollegialer Geschäftsführung, von den Mehrheitsentscheidungen seines Domkapitels abhängig war<sup>83</sup>. Diese Frage blieb letztlich ungeklärt und wurde *in praxi* unterschiedlich beantwortet. Langfristig setzte sich – weil vom allgemeinen Kirchenrecht gedeckt – die monarchische Interpretation durch<sup>84</sup>.

79 *Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione* Nr. 8, abgedr. bei BURKARD, Staatskirche (wie Anm. 3), 771–793, hier: 775.

80 Vgl. ebd., Nr. 32f.

81 *Ad dominici gregis custodiam* (wie Anm. 71), Nr. 4.

82 *Landesherrliche Verordnung* (wie Anm. 62), § 21. – 1853 konstatierte der Tübinger Kirchenrechtler Leopold A. Warnkönig: *Was aber diese Verhältnisse betrifft, so ist kurz gefaßt in den zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Ländern der jetzt bestehende Zustand folgender: [...] Überhaupt wird dem Bischof nicht das freie Recht der Organisation eines Capitels und beliebige Wahl seiner Generalvicare zuerkannt.* (Leopold A. WARNKÖNIG, Ueber den Conflict des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz mit den Landesregierungen in derselben, Erlangen 1853, 11–13).

83 Zum Problem: MÜLLER, Diözesanbehörden (wie Anm. 65), insbes. 122–128. – SCHNEIDER, Domkapitel (wie Anm. 3), 379–381.

84 1832 erschien eine kleine Studie zur Problematik: [Franz X.] SCHÖNINGER, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchen-Provinz im Allgemeinen und insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Bischöfe zu den Domkapiteln, in wie weit die Bestimmungen des gemeinen kanonischen Rechtes noch Anwendung finden, in: Kirchenblätter, zunächst für das Bisthum Rottenburg, dann auch für das Ausland. Unter Mitwirkung eines großen Männer-Vereins des In- und Auslands hg. v. Lorenz LANG, 3. Jg., Bd. 2, Tübingen 1832, 20–32, 127–138, insbes. 134–137. Hier wurde entschieden die Ansicht vertreten, das Domkapitel als Presbyterium sei die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese, die Dignitäten gehörten eigentlich nicht zum Collegium, das bischöfliche Votum unterliege ebenso wie das der Kollegen der Abstimmung. Andererseits wurde jedoch die Ansicht vertreten, der Bischof dürfe sich durch das Ordinariat in Ausübung seiner Rechte nicht stören lassen und im Zweifelsfall alleine handeln. In den *jura propria ordinis*, zu denen die Studie etwa auch Ablässe und Fastenerlasse zählte, könne der Bischof ohnehin ohne Ordinariat vorgehen. – Diese Sicht entsprach allerdings weder der staatlichen Doktrin noch der faktischen Situation. Über diese Dinge durfte sogar der Weltliche Rat im Domkapitel mit abstimmen. (Vgl. 25. Mai 1818 Innenministerium an Generalvikariat [Abschrift]. StAL E 211/I Kirchenrat 126).

## 9. Die Entmachtung der Domkapitel durch das neuere Kirchenrecht

Bis ins 19. Jahrhundert hinein gehörte das Domkapitel zur Grundausrüstung jeder ordentlich verfassten Diözese. Im Zuge der Zentralisierung des neueren Kirchenrechts wurde – wie Erwin Gatz vor Jahren feststellte – ihre Autonomie jedoch stark beschränkt und ihre Kompetenz weitgehend auf den Kathedralgottesdienst eingegrenzt<sup>85</sup>. In vielen neueren Diözesen – etwa Nordamerikas – wurde auf die Errichtung von Kapiteln sogar ganz verzichtet<sup>86</sup>.

Nach dem im CIC von 1917 kodifizierten allgemeinen Kirchenrecht haben die Domkapitel die vorrangige Aufgabe, die feierliche Gestaltung des Gottesdienstes an der Domkirche zu übernehmen. Sie sind außerdem »senatus et consilium« der Bischöfe, die Kapitulare werden vom Bischof frei ernannt. Bei der Vakanz des bischöflichen Stuhles übernimmt das Domkapitel die Regierung der Diözese; ein Bischofswahlrecht kommt ihm nicht zu<sup>87</sup>. Das heißt, das Domkapitel hat – abgesehen von den bischofslosen Zeiten – vor allem eine *liturgische* Funktion. Die Kapitulare gehören *nicht* automatisch zur bischöflichen Kurie, zum Ordinariat, und müssen lediglich bei bestimmten Angelegenheiten um Rat bzw. Zustimmung gefragt werden. Der Umfang dieser Bindung des Bischofs an die Mitwirkung des Kapitels entspricht – dies ist festzuhalten – nicht einmal dem Umfang der domkapitelschen Rechte der alten Domkapitel vor der Säkularisation<sup>88</sup>. Die Fälle, in denen die Zustimmung des Kapitels nötig ist, wurden stark vermindert. Dasselbe gilt für jene Fälle, in denen der Bischof den Rat des Kapitels einholen muss, auch wenn er daran nicht gebunden ist. Bezeichnenderweise sind nun gerade die Dinge der Diözesanverwaltung im engeren Sinn dem Bischof zur völlig freien Verfügung überlassen, und zwar neben unwichtigeren (Feste, Ablässe) auch zentrale Entscheidungen (Annahme eines Koadjutors, Dispensen, Strafurisdiktion, Diözesansynode)<sup>89</sup>.

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) änderte an dieser Regelung des CIC von 1917 nichts. Die Neufassung des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 verstärkte jedoch die Tendenz: das Domkapitel rangiert nun *hinter* dem Priesterrat und dem »Collegium

85 Vgl. auch Klaus MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici (Wissenschaftliche Handbibliothek), Bd. 1, München u. a. 11964, 446.

86 Vgl. GATZ, Domkapitel (wie Anm. 11), 398.

87 Ausgenommen vom allgemeinen Recht waren anderslautende konkordatäre Regelungen, doch geriet dieses »Sonderrecht« zunehmend unter Druck. Vgl. Erwin GATZ, Zur Besetzung von Bistümern gemäß dem Preußischen Konkordat von 1929. Nach neu zugänglichen vatikanischen Quellen, in: RQ 98, 2003, 210–235.

88 Vgl. unter Rekurs auf die Studie von Philipp Hofmeister OSB, Horst HERRMANN, Beständigkeit und Wandel. Ein Beitrag zur Frage nach der Rechtsstellung des »neuen« Domkapitels, in: Alois SCHRÖER, Das Domkapitel zu Münster 1823–1973. Aus Anlaß seines 150jährigen Bestehens seit der Neuordnung durch die Bulle »De salute animarum« im Auftrag des Domkapitels (Westfalia Sacra 5), Münster 1976, 84–97, hier insbes. 87–89.

89 Nicht überall wurden diese Bestimmungen des CIC realisiert. Eine gewisse Ausnahme macht vor allem die Schweiz. So blieb u. a. in Chur das alte Kapitelwahlrecht erhalten, es wurde nur die päpstliche anstelle der bischöflichen Bestätigung verlangt; auch in Basel und St. Gallen wurde die Bischofswahl nach den Bestimmungen der Konkordate von 1828 und 1848 beibehalten. Vgl. MARCHAL, Einleitung (wie Anm. 5), 80f. – Markus RIES, Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (1815–1828) (Münchener Kirchenhistorische Studien 6), Stuttgart 1992. – DERS., Synodale Mitsprache und bürgerliche Demokratie in den Schweizer Kirchen, in: Demokratische Prozesse in den Kirchen? Konzilien, Synoden, Räte, hg. v. Peter INHOFFEN, Kurt REMELE u. Ulrike SARINGER (Theologie im kulturellen Dialog 2), Graz/Wien/Köln 1998, 133–147.

consultorum«. Auch wählt nun letzteres, nicht mehr das Domkapitel in der Vakanz eines Bistums dessen interimistischen Leiter. Der Diözesanadministrator hat den früher vom Domkapitel gewählten Kapitularvikar abgelöst<sup>90</sup>. In Deutschland führten diese Neuregelungen allerdings nur bedingt zu *faktischen* Änderungen; nach einem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (1983) wurden die für das »Collegium consultorum« vorgesehenen Aufgaben den Domkapiteln übertragen, diese also zur Mitwirkung in der Leitung und Verwaltung der Diözese berechtigt und verpflichtet<sup>91</sup>.

Trotz ihrer zunehmend universalkirchlichen Geringschätzung spielen die Domkapitel also in den bischöflichen Verwaltungen der deutschsprachigen Länder nach wie vor eine große Rolle. Verantwortlich ist dafür zum einen die Absicherung ihrer Rechte in den Staatskirchenverträgen und konkordatarischen bzw. konkordatsähnlichen Vereinbarungen des 19. und 20. Jahrhunderts<sup>92</sup>, zum anderen die von den Deutschen und Österreicherischen Bischofskonferenzen gefällten Beschlüsse, die für den einzelnen Ordinarius jedoch nicht automatisch zwingende juristische Bindekraft haben. Das heißt: Die Mitwirkungsrechte der Domkapitel im Kirchenregiment stehen heute auf tönernen Füßen.

## 10. Eine ausgediente Institution? Zusammenfassende Schlussbemerkung

Was hier vorgestellt wurde, waren vor allem die normativen Aspekte unserer Fragestellung in einem diachronen Durchgang. Diese müssten freilich – in synchroner Betrachtung – an den konkreten Realitäten gemessen und überprüft werden: Ein Forschungsdesiderat, das vielleicht einmal im Rahmen der *Germania Sacra* erfüllt werden kann. Die wesentlichsten Ergebnisse des vorliegenden Beitrags lassen sich in acht Punkten zusammenfassen.

1. Nicht erst die im Zuge der kirchlichen Neuordnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstandenen Domkapitel, sondern auch ihre Vorgänger im Alten Reich waren durchaus in die Diözesanregierung involviert gewesen. Bereits im 12. Jahrhundert war ein Mitspracherecht der Domkapitel längst bestehend, wenn auch nicht in dem Grad der Verrechtlichung der späteren Zeit. Aber als Personen mit Herrschernähe (Königsnähe und Bischofsnähe) besaßen die Domherren mächtigen Einfluss. Was skizziert wurde, könnte als Verrechtlichungsprozess beschrieben werden. Deren Ergebnis war eine differenzierte Teilhabe des Domkapitels am *regimen ecclesiasticum*: Der Bischof war in bestimmten Fäl-

90 CIC 1983, c. 502, § 3. – Vgl. auch GATZ, Domkapitel (wie Anm. 11), 398.

91 »Mit Rücksicht auf die bereits konkordatsrechtlich dem Domkapitel zugewiesenen Aufgaben überträgt die Deutsche Bischofskonferenz gemäß c. 502 § 3 CIC die Aufgaben des Collegium Consultorum dem Domkapitel«. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz, abgedruckt etwa in: Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 138, 1995, 127, Nr. 158. – Vgl. auch Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz, 25. Jänner 1984, Nr. 1/8. – Diese Regelung ging mitunter in die neueren Statuten von Domkapiteln ein. Vgl. etwa für Paderborn (11. Februar 1999): [http://www.erzbistum-paderborn.de/dp/ansicht/kunden/generalvikariat/dom/index.phtml?ber\\_id=496](http://www.erzbistum-paderborn.de/dp/ansicht/kunden/generalvikariat/dom/index.phtml?ber_id=496) (Stand: 24. November 2014). – Für Österreich vgl. Franz HASENHÜTL, Die Domkapitel in Österreich nach dem CIC/1983. Statutenreform und aktuelle Rechtsgestalt (Adnotationes in Ius Canonicum 51), Frankfurt a. M. 2013.

92 Die Praxis ging zum Teil bald über jene rechtlichen Regelungen hinaus. Eine entscheidende Rolle dürfte vielmehr den Spätfolgen der Säkularisation zuzuschreiben sein. Die finanzielle Lage ermöglichte es den Bischöfen nicht, neben den vom Staat bezahlten Domkapiteln einen aus eigener Schatulle finanzierten Bischöflichen Rat zur Seite zu stellen.

len verpflichtet, den Rat seines Kapitels einzuholen, in anderen Fällen war er sogar an die Zustimmung des Kapitels gebunden. Letztere beschränkten sich allerdings vorwiegend auf wichtige Finanz- und Personalentscheidungen. Von daher sind die alten Domkapitel also durchaus in cumulo als institutionalisierter *Rat* des Bischofs bei der Diözesanregierung zu betrachten, wenn auch mit abgestufter Kompetenz<sup>93</sup>.

2. Während die alten Kapitel im Allgemeinen eine Art *Normeninstanz* in zentralen Angelegenheiten bildeten, scheinen sie – als Korporation – in die alltägliche *Verwaltung* der Diözesen nicht involviert gewesen zu sein. Diese wurde vielmehr durch die Archidiakone und zunehmend auch durch ein vom Bischof frei bestimmtes Vikariat ausgeübt. Insofern können die alten Domkapitel – wie übrigens auch die heutigen nach allgemeinem Kirchenrecht – kaum als *Mitarbeiterstab* des Bischofs bezeichnet werden. Dies schloss allerdings nicht aus, dass *einzelne* Kapitulare Anteil an der Diözesanverwaltung erhielten, zunächst über die Archidiakonate, die oft (wenigstens zu einem Großteil) mit Domkapitularen besetzt wurden, oder indem sie (später) als Räte zum Ordinariat (Vikariat, Konsistorium, Geistlichem Rat) hinzugezogen wurden. In diesem Zusammenhang sind wohl auch die »*Canonici a latere*« zu nennen, die zum Hofdienst verwendet wurden<sup>94</sup>. Weshalb – je länger je mehr – nicht das Kapitel als Rechtskorporation, sondern nur einzelne Domherren involviert wurden, hat möglicherweise damit zu tun, dass eine Integration des ganzen Kapitels unmöglich war, zum einen aufgrund der mangelhaften Präsenz durch das System der Pfründkumulation, zum anderen aufgrund der mangelhaften Befähigung einzelner Domherren. Vielleicht war dies aber von den Bischöfen auch nicht gewünscht; durch das »*divide et impera*« konnte der episkopale Handlungsspielraum offen gehalten werden.

3. Bereits früh, in verstärktem Maße aber vom 15. bis ins 18. Jahrhundert, versuchten die Domkapitel über Sondervereinbarungen und insbesondere auch mit Hilfe von Wahlkapitulationen, Einfluss auf die Diözesanregierung und -verwaltung zu nehmen. Im Hintergrund stand vermutlich, dass den Domkapiteln durch die Professionalisierung der bischöflichen Beamten inzwischen eine gefährliche Konkurrenz entstanden war. Die Sicherung von Mitspracherechten war also der Versuch der Domkapitel, mit diesen konkurrierenden Kräften umzugehen und der eigenen Marginalisierung gegenzuarbeiten. Man könnte also – in Anlehnung an Guy Marchal – sagen: Die transpersonalen Handlungsoptionen blieben nur zum Teil konstant (etwa beim Kathedralgottesdienst), wurden aber teilweise auch andere, da das Umfeld der Domkapitel (etwa die bischöfliche Stellung, die bischöflichen Beamten) sich veränderte.

4. Die alten Domkapitel standen aufgrund verschiedener Erscheinungsformen (Abwesenheit, Pfründenkumulation, Klientelwirtschaft, Bestechlichkeit) in einem schlechten Ruf. Sie galten als Versorgungsanstalten des Adels, im besten Fall als liturgische Entourage der Bischöfe, auch wenn der tatsächliche Zustand der Domkapitel diesem negativen Bild nicht in jedem Fall entsprechen haben mag; die Domkapitel wiesen gerade gegen Ende des 18. Jahrhunderts durchaus auch fähige, fleißige und pflichtbewusste Mitglieder auf. Gleichwohl: Die Vielzahl an Stellen entsprach den Bedürfnissen einer zeremonialen Prachtentfaltung, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts zunehmend suspekt wurde. Mit dem Ende bischöflicher Territorialherrschaft und Hofhaltung mussten auch diese Re-

93 Das kanonische Recht räumte bei der Bestimmung des Anteils der Kapitel an der Diözesanregierung dem Gewohnheitsrecht einen relativ großen Spielraum ein. HINSCHIUS, System (wie Anm. 9), Bd. II, 160.

94 Vgl. KEINEMANN, Domkapitel (wie Anm. 7), 30.

präsentanten kirchlich-höfischer Kultur fallen. Die Säkularisation bot die willkommene Handhabe, einer als »überlebt« empfundenen Institution eine neue Gestalt zu geben. Für die Säkularisierungsgewinner musste es zudem ein Gebot der Klugheit sein, dem neuen Status der in ihrer politischen und faktischen Bedeutung degradierten und marginalisierten Bischöfe auch in der Gestaltung ihrer unmittelbaren Umgebung gerecht zu werden.

5. Die Säkularisation wurde zum Anlass, den Domkapiteln die Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeit für die Diözese in größerem Maße als bisher zu ermöglichen und sie gleichzeitig voll in die Diözesanverwaltung einzubinden. Während hier auf Seiten kirchlicher Reformer durchaus alte Reformimpulse Pate standen (in betonter Weise wurde hier Bezug auf die »alte« oder »ursprüngliche« Verfassungsfigur der Domkapitel genommen), also historisch legitimierend argumentiert wurde, so koinzidierten diese Reformimpulse auf staatlicher Seite mit Nützlichkeitsbestrebungen aufgeklärt-utilitaristischer Couleur. Was sollte die säkularisierenden Staaten anderes motivieren, sich die teure Einrichtung von Domkapiteln zu leisten, als deren nutzbringende Indienstnahme? Die Hauptmotivation für diese (vom Staat initiierte) Umgestaltung der Domkapitel lag also vor allem im sparsamen und pragmatischen Einsatz von Finanzen. Andererseits sollte – auch das wird deutlich – der Bischof ein korrigierendes und kontrollierendes »Gegenüber« erhalten<sup>95</sup>. Umso auffälliger, dass die logische Folge derartiger Überlegungen – Domkapitel = effizienter kirchlicher Verwaltungsapparat – nicht in allen Staaten von Anfang an vorherrschte, sondern sich erst allmählich Bahn brach. Durch die Kompetenzerweiterung erfuhren die Domkapitel einerseits eine entschiedene innerkirchliche Aufwertung, andererseits war ihnen damit die beschwerliche Alltagsarbeit in der Diözesanverwaltung zugewiesen, die sie mitunter so stark band, dass ihnen in der Zukunft sowohl der kirchenpolitische Weitblick als auch die Souveränität und relative Unabhängigkeit vom Bischof verloren gingen.

6. Nicht überall wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts die neuen Domkapitel so radikal als Verwaltungsinstanz des Bistums konzipiert, wie in den Oberrheinischen Staaten. Bayern hatte im Sinne einer Machtverteilung (d. h. Beschränkung des Bischofs) gar kein größeres Interesse an den Domkapiteln, weil der König die Bischöfe ohnehin frei bestimmen konnte. Diese blieben deshalb auch relativ frei in der Wahl ihrer Mitarbeiter. Wohl aus pragmatischen Gründen kam es aber auch hier zunehmend zu einer Identität von Domkapitel und Ordinariat. Die neuen Domkapitel wurden – obwohl dies nicht immer intendiert war – meist zum *einzigen* Mitarbeiterstab des Bischofs. Sie zeigten ein mitunter ausgeprägtes Selbstbewusstsein und verstanden sich in der Regierung der Diözese als gleichberechtigt zum Bischof. Monarchische und kollegiale Vorstellungen stießen aufeinander und blieben lange Zeit ein (zumindest theoretisch ungelöstes) Problem.

7. Der Identität von Domkapitel und Ordinariat lagen allerdings nicht allein pragmatische Überlegungen zugrunde, sondern auch historische Einsichten. So war mancherorts bereits im 13. und 14. Jahrhundert das Amt des Generalvikars statuarisch an das Domkapitel gebunden worden. In der Praxis gab es zwar Abweichungen, sie wurden aber nicht immer unwidersprochen hingenommen<sup>96</sup>. Dies belegt die These, dass die Reformer des

95 Diesem Ziel dienten auch andere oberrheinische Spezifika, der Katholische Kirchenrat und der weltliche Ordinariatsrat, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Vgl. dazu Dominik BURKARD, *Erzwungene Emanzipation oder angemessene Kompetenz? Laien als Gestalter von Kirche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: RJKG 27, 2008, 185–227, hier: 188–191 (Kirchenrat) sowie 210–212 (weltlicher Rat im Domkapitel).

96 So in Konstanz. Vgl. HOTZ, *Stellenvergabe* (wie Anm. 7), 34f.

beginnenden 19. Jahrhunderts historisch legitimierend arbeiteten, etwa indem sie sich generell auf das Wiener Konkordat oder die Mainzer Akzeptation beriefen<sup>97</sup>.

8. Die Entwicklung der Domkapitel hin zu »effizienten« Behörden kirchlicher Verwaltungsarbeit erreichte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Rasch zeigten sich jedoch Verfallserscheinungen, etwa wenn sie teilweise zum Rückzugsort wie auch immer verdienter Geistlicher und zu Ersatzpfründen für anderweitig entgangene Ehren wurden<sup>98</sup>. Zudem gelang es den Bischöfen meist, den Einfluss der Domkapitel zugunsten einer stärker monarchischen, auf den Bischof ausgerichteten Strukturierung zu beschränken. Indem die im 19. Jahrhundert errungene Identität von Kapitel und Ordinariat zunehmend verlorenging, begann die neue »Entmachtung« der Domkapitel innerhalb der Diözesanregierung. Verantwortlich hierfür war nicht zuletzt neben den generellen Bestimmungen des 1917 neu kodifizierten Kirchenrechts die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgende Expansion der Verwaltung und die Übertragung leitender Aufgaben an »Ordinariatsräte«.

97 Vgl. den nur summarischen Hinweis bei BURKARD, Staatskirche (wie Anm. 3), 176–179.

98 Genannt seien als Beispiele lediglich Johann Sebastian Drey (Rottenburg) (1777–1853), Johann Baptist Hirscher (Rottenburg/Freiburg) (1788–1865) und Franz Xaver Linsenmann (Rottenburg) (1835–1898). – So klagten nach 1850 etwa selbst ultramontane Geistliche: *Es versteht sich von selber, daß der Rath in der unmittelbaren Umgebung des Bischofs immer aus Priestern von solider Wissenschaft und sittlicher Tüchtigkeit, mit welchen Eigenschaften eine gewisse Geschäftsgewandtheit und ein sicherer Takt gepaart sein müssen, gebildet werden soll. Nur sollte man sich doch einmal auch von jener verrosteten Ansicht bekehren, als ob diese Erfordernisse ausschließlich nur an graue Haare gebunden seien. So manches Domkapitel besteht nur aus pensionsbedürftigen Mitgliedern, die einst tüchtige Kräfte in jeder Beziehung gewesen sein mögen, allein zu einer frischen und kräftigen Verwaltung in so ausgedehntem Maße unfähig geworden sind. Und wenn man, wie billig und recht, den Rath der Alten nicht entbehren will, so mische man wenigstens die Jugend und das Alter untereinander, damit was ersterem an Bedächtigkeit abgeht, durch letzteres ersetzt, und was letzterem an Kraft und Entschiedenheit mangelt, durch erstere aufgewogen wird. Das Alter führt ohnedieß eine gute Portion Grämlichkeit mit sich; das haben junge Priester schon so oft erfahren müssen, an deren Eifer und frischem Mannesmuth das Alter in seiner behördlichen Befugniß so gerne einen allzu engen, philisterhaften Maßstab legt. Will man aber junge, tüchtige Kräfte trotz dessen nicht zu solcher Rathswürde kommen lassen, so gieße man neuen Wein in die alten Schläuche wenigstens dadurch, daß man den Rätben immer junge Hilfsarbeiter, Assessoren, oder wie man sie taufen will, mittheilt. Der ganze kirchliche Organismus wird rascher pulsen und jedes lethargische Gift kräftig ausstoßen.* ([Johann B. BUOHLER], Conturen aus Schwaben, Schaffhausen 1861, 5f.).